

---

# Entscheid betreffend den Schutz der vier Auengebiete von nationaler Bedeutung und der Gletschervorfelder des Jegi- und des Langgletschers im Lötschental

vom 20.05.1998 (Stand 05.06.1998)

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Objekte Nrn. 134, 135, 136, 137);

eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991;

eingesehen das kantonale Forstgesetz vom 1. Februar 1985;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

*entscheidet:*

### **Art. 1** Schutzgebiete

<sup>1</sup>Die Auengebiete von nationaler Bedeutung des Lötschentals (Objekte Nrn. 134, 135, 136 und 137) sowie die Gletschervorfelder des Jegi- und des Langgletschers, gelegen auf Gebiet der Gemeinden Wiler und Blatten, werden zu Naturschutzgebieten erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarten 1:25'000 und 1:5'000 beziehungsweise des Katasterplanes 1:1'000, welche dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt sind.

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 451.335

---

<sup>2</sup> Die Schutzgebiete werden an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und sind in den Nutzungsplänen der Gemeinden gemäss Art. 17 RPG als Schutzzonen auszuscheiden.

### **Art. 2** Zweck

<sup>1</sup> Der Schutz dieser Auengebiete und Gletschervorfelder bezweckt:

- a) die ungeschmälerete Erhaltung und Wiederherstellung der Auengebiete und der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaltals;
- b) die Regeneration geschädigter Auenbereiche;
- c) den Schutz, die Förderung und die Erhaltung dieser Naturlandschaften und ihrer vielfältigen Lebensräume;
- d) den Schutz und die Förderung der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt;
- e) die Erhaltung der natürlichen Sukzession von Pflanzengesellschaften mit all ihren Entwicklungslinien;
- f) die Verhinderung von schädigenden Einwirkungen jeglicher Art;
- g) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

### **Art. 3** Pflege und Unterhalt

<sup>1</sup> Das Departement ergreift die für die ungeschmälerete Erhaltung und die Revitalisierung der Schutzgebiete nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen schliessen und Aufträge erteilen.

### **Art. 4** Verbote

<sup>1</sup> In den Schutzgebieten sind alle Aktivitäten, die den Schutzziele n widersprechen, verboten, insbesondere:

- a) Neubauten und Anlagen aller Art;
- b) das Verändern der natürlichen Flussdynamik;
- c) die Entnahme von Kies, Sand, Blöcken und dergleichen;
- d) Uferverbauungen, ausser punktuell zur Sicherung von bestehenden Anlagen;
- e) Eingriffe in den Wasser- und Geschiebehalt;

- f) die Veränderung des Landschaftsbildes durch Anlegen von Kulturen, Terrainveränderungen, Materialablagerungen oder andere mit dem Schutzziel nicht vereinbare Arbeiten;
- g) die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
- h) das Campieren;
- i) das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
- j) jegliche sportliche Nutzung, die mit dem Schutzziel nicht in Einklang steht;
- k) das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen);
- l) das Entfachen von Feuer und Errichten von Feuerstellen ausserhalb bewilligter und fest eingerichteter Feuerstellen.

**Art. 5** Landwirtschaftliche Nutzung

<sup>1</sup> Die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird gewährleistet.

**Art. 6** Abweichungen

<sup>1</sup> Ausnahmegewilligungen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege der Schutzgebiete, für die Kiesentnahme aus Hochwasserschutzgründen sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

**Art. 7** Aufsicht

<sup>1</sup> Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

**Art. 8** Strafen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

<sup>2</sup> Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

**Art. 9** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

# 451.335

---

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
20.05.1998	05.06.1998	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 23/1998

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
Erlass	20.05.1998	05.06.1998	Erstfassung	BO/Abl. 23/1998